

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 1 UVPG/Anlage 3 UVPG

Aktenzeichen:	21a/07/5.1/2024-0062
Antragsteller:	Fa .Stromflut Hocheifel GmbH & Co.KG
Vorhaben:	Errichtung und Betrieb vier Windenergieanlagen
Antragsunterlagen vom:	11.09.2024 (Antragseingang)
Anhang 4. BImSchV/Anlage zum UVPG	Nr. 1.6.2/Nr. 1.6.3, Spalte 2
Gemarkung, Flur, Flurstück	Pomster Flur 14 Flurstücke 975/28 und 729, Bauler Flur 1, Flurstück 12
Koordinaten:	347604.77, 5578595.18; 348023.64, 5578240.47; 348586.38, 5577957.73; 347608.11, 5577745.42

Gemäß Nr. 1.6 der Anlage 1 des UVPG ist für eine Windfarm mit mehr als 20 Windenergieanlagen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Für eine Windfarm mit von 3 bis 5 Windenergieanlagen ist eine standortbezogene, und für eine Windfarm mit 6 bis 19 Windenergieanlagen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Eine „Windfarm“ sind nach § 2 Abs. 5 UVPG „drei oder mehr Windenergieanlagen, deren Einwirkungsbereich sich überschneidet und die in einem funktionalen Zusammenhang stehen, unabhängig davon, ob sie von einem oder mehreren Vorhabenträgern errichtet und betrieben werden. Ein funktionaler Zusammenhang wird insbesondere angenommen, wenn sich die Windkraftanlagen in derselben Konzentrationszone oder in einem Gebiet nach § 7 Absatz 3 des Raumordnungsgesetzes befinden“. Bei der Abgrenzung der Windfarm sind nicht nur die jeweils beantragten Anlagen zu berücksichtigen, sondern auch beantragte und im Genehmigungsverfahren vorgelagerte (vorbeantragte), genehmigte, im Bau befindliche sowie bestehende Windenergieanlagen, wobei bestehende Anlagen, die vor dem Ablauf der Umsetzungsfrist der UVP-Änderungsrichtlinie (Stichtag: 14.03.1999) genehmigt wurden, nicht zu berücksichtigen sind. Die vier beantragten Windenergieanlagen in der Nähe der Ortsgemeinde Reifferscheid werden daher zur Windfarm gezählt. Somit sind mit den vier geplanten Windenergieanlagen in dem Bereich Pomster und Bauler insgesamt acht Windenergieanlagen in der allgemeinen Vorprüfung zu betrachten.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles ist zu klären, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgen muss. Die UVP-Pflicht besteht gem. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Nach § 2 Abs. 2 UVPG sind Umweltauswirkungen „unmittelbare und mittelbare Auswirkungen“ eines Vorhabens auf die Schutzgüter. Dies schließt auch solche Auswirkungen des Vorhabens ein, die aufgrund von dessen Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, soweit diese schweren Unfälle oder Katastrophen für das Vorhaben relevant sind.

1	Merkmale des Vorhabens														
1.1	<p>Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und soweit relevant</p> <p>Bei den vier geplanten Windenergieanlagen handelt es sich um Anlagen vom Typ Vestas V 172. Der Rotordurchmesser misst 172 m. Die Nabenhöhe der Windenergieanlagen soll 175 m betragen. Die Gesamthöhe der geplanten Windenergieanlagen beträgt somit m.</p> <p>Die Windenergieanlagen sind mit einem Blitzschutzsystem ausgestattet. Überwachungssysteme sorgen bei schwerwiegenden Störungen für die Abschaltung der Anlagen. Jede der Anlagen verfügt zudem über ein eigenständiges Eisansatzerkennungssystem, das bei Eisansatz an den Rotorblättern den Betrieb der Windenergieanlage aussetzt und dadurch sicherstellt, dass Eisstücke nicht abgeworfen werden.</p> <p>Alle Bauwerke mit einer Höhe von über 100 m über Grund erhalten im Hinblick auf die Flugsicherheit eine Kennzeichnung. Die geplanten Windenergieanlagen erhalten neben farblichen Markierungen am Turm und an den Rotorblättern (Tageskennzeichnung) auch eine sogenannte „Befeuerung“ an den Gondeln sowie am Turm (Nachtkennzeichnung). Das Betonfundament ist kreisförmig und hat einen Außendurchmesser von ca. 25,5 m. die freiliegende Fundamentfläche einen Durchmesser von ca. 11,88 m hat. Die Höhe des Fundamentes beträgt ca. 2,9 m von Sockeloberkante bis Gründungssohle. Der Bodenaushub, der zumindest teilweise auf den an die Fundamentgruben grenzenden Flächen zwischengelagert wird, wird nach Fertigstellung der Fundamente weitestgehend wieder angeschüttet.</p> <p>Die Zuwegungen müssen für Belastungen mit Schwerverkehr (über 12 t) ausgelegt sein. Die Wegbreiten zu den Windenergieanlagen in den geraden Abschnitten beträgt ca. 4 m, in Kurvenbereichen sind Erweiterungen (Schwenkbereich) vorgesehen. Die Erweiterungen in den Kurvenbereichen werden temporär teilversiegelt und nach dem Eingriff wieder zum Ursprungszustand zurückgebaut.</p> <p>Für die Errichtung der Windenergieanlagen werden Kranstellflächen, sowie Lager- und Montageflächen benötigt, welche angrenzend an die Fundamente angelegt werden und mit Schotter teilversiegelt werden. Die Kranstellflächen bleiben für die gesamte Betriebsdauer der Windenergieanlagen erhalten, die Lager- und Montageflächen werden nur in der Bauphase benötigt und nach Beendigung in den Ursprungszustand zurückversetzt.</p> <p>Bodenbeanspruchung durch das Vorhaben:</p> <table> <tr> <td>teilweise Versiegelung der Böschung:</td> <td>1.194,06 m²</td> </tr> <tr> <td>teilweise Versiegelung des Fundaments:</td> <td>2.042,80 m²</td> </tr> <tr> <td>dauerhafte Versiegelung Kranstellfläche:</td> <td>4.022,43 m²</td> </tr> <tr> <td>temporäre Teilversiegelung der Lager-/Montageflächen</td> <td>22.941,36 m²</td> </tr> <tr> <td>temporäre Teilversiegelung des Schwenkbereichs</td> <td>13.429,80 m²</td> </tr> <tr> <td>dauerhafte Teilversiegelung Turmumfahrung:</td> <td>428,89 m²</td> </tr> <tr> <td>dauerhafte Teilversiegelung Zuwegung</td> <td>26.011,94 m²</td> </tr> </table>	teilweise Versiegelung der Böschung:	1.194,06 m ²	teilweise Versiegelung des Fundaments:	2.042,80 m ²	dauerhafte Versiegelung Kranstellfläche:	4.022,43 m ²	temporäre Teilversiegelung der Lager-/Montageflächen	22.941,36 m ²	temporäre Teilversiegelung des Schwenkbereichs	13.429,80 m ²	dauerhafte Teilversiegelung Turmumfahrung:	428,89 m ²	dauerhafte Teilversiegelung Zuwegung	26.011,94 m ²
teilweise Versiegelung der Böschung:	1.194,06 m ²														
teilweise Versiegelung des Fundaments:	2.042,80 m ²														
dauerhafte Versiegelung Kranstellfläche:	4.022,43 m ²														
temporäre Teilversiegelung der Lager-/Montageflächen	22.941,36 m ²														
temporäre Teilversiegelung des Schwenkbereichs	13.429,80 m ²														
dauerhafte Teilversiegelung Turmumfahrung:	428,89 m ²														
dauerhafte Teilversiegelung Zuwegung	26.011,94 m ²														

1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, und biologische Vielfalt
	<p>Für das Errichten und das Nutzen der geplanten vier Windenergieanlagen wird kein Wasser benötigt. Im Konfliktbereich bestehen keine Still - oder Fließgewässer, eine Beeinträchtigung von Gewässern kann somit ausgeschlossen werden. Beeinträchtigungen des Grundwassers sind durch das Vorhaben nicht gegeben. Durch die Verwendung von Materialien und Maschinen, die dem neusten Stand der Technik entsprechen, werden mögliche Beeinträchtigungen, z.B. durch Schadstoffeintrag während der Bautätigkeit minimiert.</p> <p>Es handelt sich um eine dauerhafte Vollversiegelung der Fundamente, dauerhafte Teilversiegelungen der Kranstellflächen und einer neuen Zuwegung, sowie der temporären Teilversiegelungen von Montage- und Lagerflächen sowie Zuwegungen und Schwenkbereichen. Demnach wird dauerhaft zum größten Teil in Forstflächen mit einer geringen ökologischen Bedeutung eingegriffen. Temporär in Anspruch genommenen Flächen werden nach Errichtung der Windenergieanlagen in den Ursprungszustand zurückversetzt und können so weiterhin ihre ursprüngliche Funktion erfüllen.</p>
1.4	Erzeugung von Abfällen
	<p>Mit Errichtung der geplanten Windenergieanlagen werden Abfälle allenfalls in ganz geringem Umfang anfallen. Während der Bauphase beschränkt sich der entstehende Abfall allenfalls auf recycel- oder kompostierbare Komponenten (Kunststoff, Metall, Papier, Pappe und Holz). Nach Abschluss der Bauarbeiten wird vorhandenes überschüssiges Material aus dem Baustellenbereich entfernt und sachgerecht entsorgt. Beim Betrieb der Anlagen entstehen keine Abfälle im Sinne des § 3 Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. IS. 569)).</p>
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen
	<p>Beim Betrieb der Windenergieanlagen kommt es nicht zum Ausstoß von umweltverschmutzenden Schadstoffen.</p>
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf: verwendete Stoffe und Technologien die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i.S. des § 2 Nr. 7 der StörfallV, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands zu Betriebsbereichen in Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG
	<p>Die Windenergieanlagen sind mit einem Blitzschutzsystem ausgestattet. Die gesetzlichen Anforderungen zur Verhütung von Bränden werden erfüllt. Ein Brandschutzkonzept liegt vor.</p>

	<p>Am Mast und an den Rotorblättern der Windenergieanlagen kann in Einzelfällen durch herabfallende Eisstücke zu Schädigungen von Personen, Tieren oder Sachwerten führen. Durch das Aufstellen von Hinweisschilder kann auf die Gefährdung durch Eisabfall aufmerksam gemacht werden. Eine Verunreinigung des Bodens oder des Grundwassers ist nicht zu erwarten. Die vorhandenen Schmierstoffe werden durch auf Auffangwannen gesammelt.</p>
1.7	<p>Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft</p>
	<p>Im Konfliktbereich bestehen keine Still - oder Fließgewässer, eine Beeinträchtigung von Gewässern kann somit ausgeschlossen werden. Beeinträchtigungen des Grundwassers sind durch das Vorhaben nicht gegeben.</p> <p>Um nachteilige Beeinträchtigungen hinsichtlich des Lärmschutzes gegenüber angrenzenden Siedlungsbereichen auszuschließen, ist ein Mindestabstand einzuhalten oder andere technische Maßnahmen zu ergreifen. Derzeit liegt noch kein Schallgutachten vor, lediglich die nachfolgende Schallprognose. Nach der Schallprognose liegen die Siedlungsbereiche außerhalb des 40 dB(A) Immissionsbereich. Sollte das Schallschutzgutachten zu einer anderen Prognose komme, ist ggf. ist für die Genehmigungsfähigkeit eine schallreduzierter Betriebsweise nötig.</p> <p>Die Ergebnisse von Berechnung der Schattenimmissionen zeigen, dass die Gesamtbelastung an mehreren Immissionspunkten zu einer Überschreitung der Schattenwurfdauer bzw. des Grenzwertes von 30 Stunden pro Jahr sowie 30 Minuten pro Tag führen. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte muss daher durch technische Maßnahmen gewährleistet werden, beispielsweise mittels einer Schattenabschaltautomatik.</p> <p>Um Belästigungen durch die Reflektionen des Sonnenlichts auf den Rotorblättern zu vermeiden, erhalten die Anlagen eine nicht reflektierende Farbgebung.</p> <p>während des Betriebs der Windenergieanlagen werden keine gefährlichen Stoffe oder Technologien eingesetzt. Schmiermittel für Rotorlager, Getriebe, Lager des Generators usw. verlaufen in unabhängigen automatisierten Schmierensystemen, wo diese mittels Rohrleitungssystemen gezielt an die entsprechenden Bauteile befördert werden. Somit ist ein Austreten der Schmiermittel auszuschließen.</p> <p>Im Winter kann es zu Eiswurf von den Rotorenblättern kommen. Bei extremen Witterungsbedingungen kann es zu Beschädigungen an den Windenergieanlagen kommen, in seltenen Fällen resultieren daraus abbrechende Rotorflügeln, herabfallende Teile oder Brandgefahr. Das davon ausgehende Unfallrisiko beschränkt sich jedoch auf den unmittelbaren Anlagenbereich bzw. das nähere Umfeld und ist damit als gering einzustufen.</p>
2	<p>Standort der des Vorhabens Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des</p>

	Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:
2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbes. als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftl. Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)
	Das Landschaftsbild in der Planungsfläche ist von landwirtschaftlich genutztem Grünland und Ackerflächen sowie Feldgehölze, Baumreihen und Wälder geprägt. Es überwiegen Laub und Mischwälder, sodass zumindest teilweise eine hohe Strukturvielfalt besteht. Eine Windenergieanlage ist in einem Waldgebiet mit 120-jährigen Laubbäumen geplant. Diese Anlage wird geringfügig verschoben, dass die 120-jährigen Laubbäume nicht mehr tangiert werden.
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)
	<p>Boden Auf das Schutzgut Boden wirken durch das Vorhaben vor allem bau- und anlagenbedingte Faktoren, wobei ein dauerhafter Bodenverlust und die Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche erfolgen. Im Planungsgebiet sind jedoch keine Böden von besonderem Wert von den Baumaßnahmen betroffen. Der dauerhafte Verlust von unversiegelter Bodenfläche ist im Rahmen der Bilanzierung fach-gerecht zu kompensieren. Temporär beanspruchten Flächen (Kranstellflächen, temporäre Zuwegung, Materiallagerflächen etc.) werden im Anschluss an die Baumaßnahme renaturiert, so dass keinen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen entstehen.</p> <p>Wasser Beeinträchtigungen für das Grundwassers sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Still- und Fließgewässer sind durch die Planung nicht betroffen.</p> <p>Baubedingt zu versiegelnde Flächen für Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen können die Verringerung der Grundwasserneubildungsrate begünstigen. Da die Flächenversiegelungen aber begrenzt sind ist die Grundwasserneubildungsrate durch versickerndes Niederschlagswasser weiterhin gewährleistet.</p> <p>Biotope Bau- und anlagebedingte Auswirkungen betreffen hauptsächlich die Biotoptypen Forstwirtschaftsweg und Nadel-Mischwald, sowie in geringen Anteilen Schlagflur, Laub-Mischwald und Grünland. Durch die Versiegelungen werden keine geschützten Biotope unmittelbar beeinträchtigt.</p> <p>Brutvögel Im Untersuchungsraum konnten zur Zug- und Rastzeit 36 Vogelarten festgestellt werden, wobei hier-bei auch Standvögel verzeichnet wurden. Zu den erfassten Zug- und Rastvogelarten welche als Windenergie-sensibel und/oder kollisionsgefährdet gelten Rotmilan und Schwarzmilan. Durch die Zugvogelkartierung konnten insgesamt neun bevorzugte Kleinvogel-Zugrouten und sieben bevorzugte Großvögel-Zugrouten identifiziert werden. Die durchschnittliche Durchzugfrequenz aller Arten (Klein- und</p>

	<p>Großvögel) pro Begehungstermin an zwei Beobachtungspunkten zusammen lag bei 386,13 Individuen je Begehungstermin. Somit lässt sich das Zugaufkommen im Planungsgebiet im unterdurchschnittlichen Bereich einordnen (ORCHIs 2024a).</p> <p>Es kann davon ausgegangen werden, dass das Tötungsrisiko der verzeichneten Zug und Ratsvogelarten durch den Bau der Windenergieanlagen nicht signifikant erhöht wird und damit kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG besteht.</p> <p>Fledermäuse</p> <p>Durch den Betrieb von Windenergieanlagen kann das betriebsbedingte Kollisionsrisiko für die Fledermausarten Abendsegler, Kleinabendsegler, Zwergfledermaus, Rauhaufledermaus und die Zweifarb-fledermaus signifikant erhöht werden, sodass der Tatbestand des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bestünde. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für windenergieempfindliche Fledermausarten kann im Regelfall durch einen Abschaltlogarithmus vermieden werden. Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen kann ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 des BNatSchG für die Fledermäuse ausgeschlossen werden.</p> <p>Säugetiere</p> <p>Für die Säugetierarten Haselmaus und Wildkatze sind bau- oder betriebsbedingte Konflikte zu erwarten.</p> <p>Durch eine klare Bauzeitenregelung, einem Verzicht auf Bauarbeiten bei Nacht, das Ausbringen von Gehecken vor Baubeginn zur Kompensation des Verlusts potenzieller Gehecke durch direkten Flächen-entzug und der Aufwertung von angrenzenden störungsarmen Waldbereichen zur Kompensation des Verlusts von Lebensraum durch indirekte dauerhafte Störungen ist die vorliegende Windenergieplanung hinsichtlich des Erhalts der lokalen Wildkatzenpopulation als vertretbar zu bewerten. Auch für die Haselmaus ist eine Bauzeitenbeschränkung angepasst an die Phänologie der Art notwendig.</p> <p>Am Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden für die Tiergruppe Amphibien folgende Vermeidungsmaßnahmen definiert: Bauzeitenbeschränkung angepasst an die Phänologie der Amphibien, sowie ggf. die Umsiedlung von überwinterten Amphibien aus dem permanent wasserführenden Fahrinnen im Bereich der Zuwegung zu Windenergieanlage 4 bzw. Planungsänderung des Verlaufs der Zuwegung zu Windenergieanlage 4.</p> <p>Auch die Beeinträchtigung von Reptilien während der Bauphase im Bereich der Windenergieanlage 3 kann nicht pauschal ausgeschlossen werden. Um einen Verbotstatbestand zu vermeiden, sollte die Art auf den Kalamitätsfläche im Bereich der Windenergieanlage 3 umgesiedelt und gleichzeitig ein Reptilienzaun um das gesamte Baufeld der Windenergieanlage 3 errichtet werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Arten kann durch Einhaltung von Maßnahmen ausgeschlossen werden.</p>
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG,
	Im Untersuchungsraum befinden sich FFH-Gebiete. Die geplanten Windenergieanlagen liegen im Vogelschutzgebiet Ahrgebirge.
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,

	<p>Im 5.000 m-Radius um das Planungsgebiet befinden sich folgende FFH-Gebiete, europäische Vogelschutz-Gebiete (SPA), sowie Natur- und Landschaftsschutzgebiete: FFH-Gebiet in 3.200 m Abstand Gebiet um Bongard FFH-Gebiet in 740 m Abstand zum Ahrtal Naturschutzgebiet Barsberg in 4.200 m Abstand Zum Vogelschutzgebiet Ahrgebirge, Landschaftsschutzgebiet Rhein-Ahr-Eifel und zum der Naturpark Vulkaneifel besteht kein Abstand. Es liegen hier keine Beeinträchtigungen durch die Windenergieanlagen vor.</p>
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst.
	Es befinden sich keine Nationalparke gemäß 15 NatSchG LSA (§ 24 BNatSchG) im Vorhabenbereich.
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des BNatSchG
	Es sind keine Biosphärenreservate gemäß 20 NatSchG LSA (§ 25 BNatSchG) im Vorhabenbereich vorhanden.
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG
	Naturdenkmäler gemäß § 15 NatSchG LSA (§ 28 BNatSchG) sind nicht im Vorhabenbereich vorhanden.
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG
	Im Untersuchungsraum sind keine geschützten Landschaftsbestandteile vorhanden.
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatSchG
	Bau- und anlagebedingte Auswirkungen betreffen hauptsächlich die Biotoptypen Forstwirtschaftsweg und Nadel-Mischwald, sowie in geringen Anteilen Schlagflur, Laub-Mischwald und Grünland. Durch die Versiegelungen werden keine geschützten Biotope unmittelbar beeinträchtigt.
2.3.8	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG
	Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, und Überschwemmungsgebiete sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden, eine Betroffenheit durch die Baumaßnahmen ist daher auszuschließen.
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind
	Verfügbare Daten bezüglich Umweltqualitätsnormen bzw. deren Überschreitung oder Einhaltung beziehen sich ausschließlich auf Schadstoffbelastungen von Luft, Wasser und Boden. Eine weitere Erhöhung dieser Werte kann durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen werden.
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes
	In der Nähe des geplanten Windparks kommen keine entsprechenden Gebiete vor.

2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.
	In der Nähe des geplanten Windparks kommen keine entsprechenden Strukturen vor.
3	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographisches Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind
	Im Schnitt laufen Windenergieanlagen etwa 25 Jahre. Die Bestandteile der Windenergieanlagen - Beton (Fundament), Stahl (Turm und Getriebe), sowie Kunststoff mit Glas- oder Karbonfasern (Rotorblättern) können nach Ablauf der Betriebszeit wiederverwendet werden. Der Beton wird zerkleinert und findet beispielsweise beim Straßenbau Verwendung. Stahl und andere wertvolle Metalle wie Kupfer und Aluminium werden recycelt. Die Trennung von Fasern und Kunststoff der Rotorblätter erfolgt mittels Pyrolyseverfahren, die Fasern können daraufhin weiterverwendet werden. Die Auswirkungen auf Boden, Flora, Fauna und Biotope, Landschaftsbild, sowie Menschen sind im Naturraum reversibel und bestehen nur für die Lebenszeit der Windenergieanlagen. Schallimmission, Schattenwurf und Scheuchwirkung auf die Tierwelt treten nur während des tatsächlichen Betriebs der Anlage durch die Rotorbewegung auf.
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen
	Erhebliche negative grenzüberschreitende Auswirkungen können aufgrund der geographischen Lage ausgeschlossen werden.
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen
	Schwere, Komplexität und Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen Anhand der in den Kapiteln 2 und 3.1 getroffenen Aussagen zur Betroffenheit der einzelnen Qualitäts und Schutzkriterien erfolgt eine Bewertung der Schwere, der Komplexität und der Wahrscheinlichkeit des Eintretens von Auswirkungen. Entsprechend des Entwurfs zur Verwaltungsvorschrift zum UVP-Screening ergibt sich die Schwere einer nachteiligen Umweltauswirkung „aus der Eigenart und Wirkungsintensität des vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktors einerseits sowie der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit des betroffenen Schutzguts andererseits. Bezüglich der Nutzungskriterien ist im Untersuchungsraum mit einer geringen Empfindlichkeit zu rechnen, da keine besonders schutzwürdigen Ausprägungen von Wohn- und Wohnumfeldfunktionen, der Bodennutzung oder der Erholungsfunktion der Landschaft vorliegen. Hinsichtlich der Qualitätskriterien ist für die Schutzgüter Fläche, Wasser, Boden und Pflanzen und biologische Vielfalt davon auszugehen, dass aufgrund der weitestgehend intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der vom Vorhaben betroffenen Flächen keine hohe Empfindlichkeit vorliegt. Die Wirkintensität ist aufgrund des relativ kleinflächigen Eingriffs in die Schutzgüter als mäßig zu bezeichnen.

	<p>Für das Schutzgut Fauna ist festzuhalten, dass es unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen wird. Die Wirkin-tensität wird demnach als mäßig betrachtet. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind als schwer zu bezeichnen, wenn das Vorhaben über einen Radius von 500 m hinaus im Außenbereich deutlich sichtbar ist und über diesen Radius hinaus erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auslösen kann. Das trifft auf Windenergieprojekte regelmäßig zu. Es würde aber dem UVPG entgegenlaufen, wenn man daraus zwangsläufig eine UVP-Pflicht für Windenergieprojekte ableiten würde. Die Definition von schweren Auswirkungen ist somit für Windenergieprojekte nicht anzuwenden.</p> <p>Bezüglich der Schutzkriterien ist festzuhalten, dass im Untersuchungsraum von 3.000 m um die geplanten Windenergieanlagen-Standorte ein FFH-Gebiet existiert. Aufgrund der Entfernung von 800 m zu den geplanten Windenergieanlagen kommt es weder zu baubedingten, noch zu anlage- und be-triebsbedingten Auswirkungen des FFH-Gebiets und dessen Erhaltungsziel-en. Kumulative Auswirkungen im Zusammenhang mit den bestehenden Windenergieanlagen sind ebenfalls nicht zu erwarten.</p> <p>Denkmale oder Denkmalensembles, Bodendenkmale oder archäologisch bedeutende Landschaften sind nicht betroffen.</p> <p>Zusammenfassend ist festzustellen, dass keine Hinweise auf eine beson-dere Schwere der Auswirkungen auf die Nutzungs-, Qualitäts- oder Schutz-kriterien vorliegen.</p>
3.4	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen
	<p>Im Schnitt laufen Windräder etwa 25 Jahre, in der Zeit wird ca. 40-mal mehr Energie erzeugt als für Herstellung, Nutzung und Entsorgung der Anlage nötig sind. Die Bestandteile der Windenergieanlagen - Beton (Fundament), Stahl (Turm und Getriebe), sowie Kunststoff mit Glas- oder Karbonfasern (Rotorblättern) können nach Ablauf der Betriebszeit wiederverwendet werden. Der Beton wird zerkleinert und findet bei-spielsweise beim Straßenbau Verwendung. Stahl und andere wertvolle Metalle wie Kupfer und Aluminium werden recycelt. Die Trennung von Fasern und Kunststoff der Rotorblätter erfolgt mittels Pyrolyseverfahren, die Fasern können daraufhin weiterverwendet werden.</p> <p>Die Auswirkungen auf Boden, Flora, Fauna und Biotope, Landschaftsbild, sowie Menschen sind im Naturraum reversibel und bestehen nur für die Le-benszeit der Windenergieanlagen. Schallimmission, Schattenwurf und Scheuchwirkung auf die Tierwelt treten nur während des tatsächlichen Be-triebs der Anlage durch die Rotorbewegung auf.</p>
3.5	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassenen Vorhaben
	Grundsätzlich wird die Konzentration von Windenergieanlagen auf be-stimmte – möglicherweise schon vorbelastete –Bereiche untersucht. Die geplanten Windenergieanlagen sind im Außenbereich der Verbandsge-meindeverwaltung Adenau, in den Gemarkungen Pomster und Bauler ge-plant.

	<p>Weitere fünf Windenergieanlagen sind in der Gemarkung Reifferscheid geplant. In der Gemarkung Nürburg zwei Windenergieanlagen, und in der Gemarkung Wiesemscheid drei Windenergieanlagen. Wobei letztere einen ablehnenden Bescheid erhalten ab, der zurzeit im Widerspruchsverfahren überprüft wird. Diese zehn Windenergieanlagen sind als Vorbelastung mit zu berücksichtigen. Hinsichtlich etwaiger kumulativer Auswirkungen in Bezug auf das Landschaftsbild ist die Frage zu beantworten, ob in zusammenfassender Betrachtung der gesamten Anzahl der geplanten Windenergieanlagen erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten sind. Durch den Bau der geplanten fünf Windenergieanlagen wird sich die Anzahl der Windenergieanlagen im Plangebiet erhöhen. Erhebliche negative Auswirkungen im Zusammenhang mit den zusätzlich geplanten Windenergieanlagen werden sich nicht ergeben.</p> <p>Eine Überschneidung der Einwirkungsbereiche bezüglich Schallimmissionen und Schattenwurf zwischen den geplanten und den bestehenden Windenergieanlagen kann ausgeschlossen werden. Die Auswirkungen durch Schallimmissionen und Schattenwurf werden im Rahmen eigenständiger Gutachten untersucht.</p> <p>Hierbei werden auch eventuell auftretende kumulierende Wirkungen berücksichtigt.</p> <p>Insgesamt liegen keine begründeten Hinweise vor, dass Funktionsverluste oder starke Funktionsbeeinträchtigungen in Gebieten nach Nr. 2.3 der Anlage 2 UVPG auftreten werden oder dass das Vorhaben zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG führen wird.</p>
4	Bewertung
	<p>Es werden keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima, Wasser, Fläche und Biologische Vielfalt erwartet. Geringe Auswirkungen gehen von dem Vorhaben im Hinblick auf die Schutzgüter Boden und Pflanzen aus.</p> <p>Unter Berücksichtigung der in den Faunistischen Fachgutachten dargestellten Vermeidungsmaßnahmen für das Schutzgut Tiere werden die Errichtung und der Betrieb der geplanten Windenergieanlagen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen. Bei sachgerechter Durchführung der festgesetzten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen bzgl. des Schutzguts Tiere werden keine schweren nachteiligen Auswirkungen erwartet.</p> <p>Das Vorhaben wird zu unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds führen. Die zu erwartenden Auswirkungen werden nicht als schwer im Sinne des UVPG bewertet, da dem Raum keine sehr hohe oder hervorragende Bedeutung für das Landschaftsbild zugewiesen werden kann und die Windenergie durch mehrere bestehende Windenergieanlagen in diesem Raum keine wesensfremde Nutzung darstellt. In Bezug auf das Landschaftsbild sind unvermeidbare Beeinträchtigungen zu erwarten, die durch Ersatzzahlungen kompensiert werden. Durch die vorgelegten Schallimmissions- und Schattenwurfprognose werden mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut menschliche Gesundheit untersucht. Durch Einhaltung der Schallgrenzwerte und temporäre Abschaltungen können erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgeschlossen werden.</p>

Insgesamt liegen keine begründeten Hinweise vor, dass Funktionsverluste oder starke Funktionsbeeinträchtigungen in Gebieten nach Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG auftreten werden oder dass die geplanten Anlagen zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG führen werden.

Es sind auch keine Anhaltspunkte erkennbar, die eine über den Prüfungsrahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hinausgehende, vertiefende Prüfung im Rahmen einer UVP erfordern würden.

Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher verzichtet werden.

Es sind auch keine Anhaltspunkte erkennbar, die eine über den Prüfungsrahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hinausgehende, vertiefende Prüfung im Rahmen einer UVP erfordern würden. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher verzichtet werden.

Koblenz, 20.05.2025



Christiane Kempenich